

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2013

Osnabrück, den 14. Juni 2013

Nr. 14

Stadt Osnabrück

1. Änderungssatzung der Satzung
der Stadt Osnabrück über die Erhebung
von Kostenbeiträgen für die Kinder-
tagespflege vom 13. 11. 2012 (Amtsblatt für
die Stadt Osnabrück 2013, S. 5 - 6)45
- Bauleitplanung der Stadt Osnabrück45

Stadt Osnabrück

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. 11. 2012 (Amtsblatt für die Stadt Osnabrück 2013, S. 5 - 6)

Aufgrund der §§ 10, 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 22 bis 24 und § 90 Abs. 1, S. 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Osnabrück 2013, S. 5-6) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Betreuung in der Kindertagespflege ist je angefangene Betreuungsstunde je Kind pauschal ein Kostenbeitrag von 1,10 € zu entrichten.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personenberechtigten eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen im Stadtgebiet Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll beitragsfähig. Alle weiteren Kinder sind vom Beitrag nach § 4 Abs. 1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für

die Betreuung in einer Kindertagesstätte nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil befreit. Sofern jedoch für das jüngste Kind eine Befreiung vom Beitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht, ist der Beitrag nach § 4 Abs. 1 u. 2 für das nachfolgende ältere Kind zu entrichten. Diese Regelung gilt einrichtungsübergreifend.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. 08. 2013 in Kraft.

Osnabrück, den 7. Mai 2013

i.V. des Oberbürgermeisters

Gez. Rzycki
Stadträtin

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, Regierungsvertretung Oldenburg hat mit Verfügung vom 3. 6. 2013 die am 16. 4. 2013 vom Rat der Stadt beschlossene

- 46. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 - Süberweg/Stichkanal -
Planbereich: südöstlich Süberweg zwischen Fürstenauer Weg und Stichkanal

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2.) Der Rat der Stadt hat am 16. 4. 2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 454 - Süberweg/Stichkanal -
2. Änderung
Planbereich: südöstlich Süberweg zwischen Fürstenauer Weg und Stichkanal

Die Bauleitpläne mit Begründung und zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau,

Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 14. 6. 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Thomas Fillep
Stadtrat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluß jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.